

## **Vorwurf: „Gaffervideos“ veröffentlicht**

### **Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen**

Ein Nachrichtenmagazin zeigt online Fotos und ein Video vom Zugangsglück bei Garmisch-Partenkirchen. Unter der Überschrift „Amateuraufnahmen zeigen Zugangsglück bei Garmisch“ veröffentlicht die Redaktion auch Handy-Fotos bzw. ein Video, die von Privatpersonen stammen. Drei Leser des Magazins wenden sich mit Beschwerden an den Presserat. Hauptvorwurf: Die Redaktion habe sogenannte „Gaffervideos“ veröffentlicht. Das verstoße gegen Ziffer 4, Richtlinie 4.1 (Grundsätze der Recherche). Einer der Beschwerdeführer fragt, ob es in Ordnung sei, dass die Redaktion damit niedere Instinkte bediene. Er sieht einen Verstoß gegen Ziffer 1 und Ziffer 11 (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde bzw. Sensationsberichterstattung/Jugendschutz). Privatfotos von Unfällen stünden unter Strafe. In jedem Fall fördere diese Veröffentlichung das Gaffertum. Die Rechtsvertretung des Magazins weist die Beschwerden als unbegründet zurück.

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Veröffentlichung der Amateuraufnahmen keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Presse darf Fotos unabhängig von ihrer Quelle veröffentlichen, solange diese von öffentlichem Interesse sind. Das Interesse war wegen der hohen Relevanz des Zugangsglücks zweifellos gegeben. Insofern lag kein Verstoß gegen die Richtlinien zur Recherche nach Ziffer 4, Richtlinie 4.1, des Pressekodex vor. Auch inhaltlich sind die gezeigten Fotos nicht zu beanstanden. Die Fotos von der Unglücksstelle sind weder übertrieben sensationell, unangemessen noch respektlos gegenüber den Opfern und deren Angehörigen.

**Aktenzeichen:**0396/22/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2022

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Grenzen der Recherche (4); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** unbegründet